

EUROPA-FACHBUCHREIHE
für wirtschaftliche Bildung

Zukunftskompetenz Steuerfachangestellte Informationsband

3. Ausbildungsjahr

Eick · Ludwig · Möllers · Sträter · Welker

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL
Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsselberger Straße 23
42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 74863



Verfasser:

Sebastian Eick
Jens Ludwig
Alexandra Möllers
Martina Sträter
Gabriele Welker

Lektorat:

Stefan Sauthoff-Böttcher

Verlagslektorat:

Anke Hahn

Falls für diese Auflage **Aktualisierungen** oder **Korrekturen** nötig werden sollten, finden Sie diese unter <https://vel.plus/zukunft-steuer>



1. Auflage 2026

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-7585-7486-3

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an produktsicherheit@europa-lehrmittel.de.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2026 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

Umschlag, Satz: Punkt für Punkt GmbH · Mediendesign, 40549 Düsseldorf

Umschlagkonzept: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Umschlagfoto: © Grand Warszawski – stock.adobe.com

Druckerei: Akontext s.r.o., 141 00 Prag 4 (CZ)

VORWORT

Das Ziel der Berufsausbildung besteht darin, jungen Menschen den Erwerb einer qualifizierten berufsbezogenen und -übergreifenden Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie befähigt, im Beruf und in der Gesellschaft selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen effizient, effektiv und selbst-reflektiert zu agieren.

Das vorliegende Unterrichtswerk ist ein neues, umfassendes Lehr- und Lernbuch für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ und Bestandteil des Komplettprogramms „Zukunftskompetenz Steuerfachangestellte“. Es ist inhaltlich auf die neue Lernfeldkonzeption des Lehrplans (Rahmenlehrplan vom 10.06.22) und die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenzen ausgerichtet.

Konsequent lernfeldorientiert

Der **Informationsband** für das 3. Ausbildungsjahr trägt mit praxisgerechten Sachverhaltsdarstellungen dazu bei, die Geschäftsfelder in der Steuerberatung kennenzulernen und sich mit der beruflichen Praxis im Sinne einer lösungsorientierten und kompetenten Mandantenbetreuung vertraut zu machen. Durch Bezug und Hinweis auf Gesetzesnormen und Verwaltungsvorschriften werden Lernende an den Umgang mit Gesetzestexten herangeführt. Die Inhalte sind schülergerecht aufbereitet, klar und übersichtlich strukturiert und werden durch visualisierte Darstellungen, Tabellen und Struktogramme fachlich verständlich präsentiert. Aufgabenblöcke nach jedem Teilkapitel ergänzen die informativen Darstellungen.

Das **Arbeitsbuch** unterstützt die handlungsorientierte Ausprägung der beruflichen Ausbildung und führt Lernende nach dem Modell der vollständigen Handlung zum selbstständigen Planen, Durchführen, Kontrollieren und Beurteilen von Lernsituationen sowie zum Lösen von Arbeitsaufgaben. Alle Kompetenzdimensionen werden dabei berücksichtigt. Die Lernsituationen des Arbeitsbuches sind auf den Informationsband abgestimmt; sie ermöglichen durch schülergemäße und aus Sicht der Auszubildenden geschilderte Problemstellungen einer Modellkanzlei und den dort agierenden Protagonisten eine besondere Nähe zur Kanzlei und fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit.

Durch die neue Lernfeldkonzeption ist gewährleistet, dass Auszubildende bzw. Lernende vertraut gemacht werden mit den drei Dimensionen der Handlungskompetenz (Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz), aber auch mit den im Rahmenlehrplan geforderten Dimensionen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, des wirtschaftlichen Denkens, der soziokulturellen Unterschiede und der selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Informationsband (3. Ausbildungsjahr) umfasst die Lernfelder 9–12 des Rahmenlehrplans:

Lernfeld 9: **Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln**

Lernfeld 10: **Jahresabschlüsse erstellen und auswerten**

Lernfeld 11: **Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten**

Lernfeld 12: **Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten**

Rechtsstand

Diese Auflage basiert auf dem Rechtsstand 2026. Dies betrifft insbesondere Rechtsänderungen durch das Steueränderungsgesetz (StÄndG) 2025 vom 22.12.2025, das Aktivrentengesetz (AktivRG) vom 22.12.2025 und das Standortförderungsgesetz (StoFöG) vom 04.02.2026. Den im Lernfeld 5 und 7 verwendeten Konten liegen die DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 zugrunde, die auf der zweiten Umschlagseite über einen QR-Code abrufbar sind.

Über den QR-Code können auch Kontenrahmen im Klassensatz bestellt werden (Voraussetzung: DATEV-Partnerschaft für Bildung). Infos und Kontakt: go.datev.de/bildung

Darüber hinaus finden Sie innerhalb der Lernfelder Verlinkungen und QR-Codes zu passenden DATEV-Materialien auf die Lernplattform DATEV Students online.



© strichfiguren -
stock.adobe.com

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihr Feedback ist uns wichtig

Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de. Ihre Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne auf.

Haan, im Juni 2026

Das Autorenteam

INHALTSVERZEICHNIS

LF9: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln

1	Die Körperschaftsteuer im Steuersystem einordnen	16
1.1	Wesen und Bedeutung der Körperschaftsteuer	16
1.2	Rechtsgrundlagen des Körperschaftsteuerrechts	22
2	Die Körperschaftsteuerpflicht beurteilen	24
2.1	Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht	24
2.2	Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht	25
2.3	Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht	26
2.4	Steuerbefreiungen von der Körperschaftsteuerpflicht	29
2.4.1	Unbeschränkte Steuerbefreiungen	29
2.4.2	Beschränkte Steuerbefreiungen	29
3	Die Kapitalgesellschaft am Beispiel einer GmbH	32
3.1	Grundlagen einer GmbH	32
3.2	Gründung einer GmbH	33
3.3	Haftung einer GmbH	34
3.4	Organe einer GmbH	35
3.4.1	Geschäftsführer	35
3.4.2	Gesellschafterversammlung	36
3.4.3	Aufsichtsrat	37
3.5	Gewinnverwendung	39
4	Das körperschaftsteuerliche zu versteuernde Einkommen ermitteln	42
4.1	Grundlagen zum körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommen	42
4.2	Vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss zum Gewinn nach einkommensteuerlichen Korrekturen	43
4.2.1	Ansatz- und Bewertungskorrekturvorschriften	43
4.2.2	Korrekturen durch Ausübung steuerlicher Wahlrechte	45
4.2.3	Nichtabziehbare Betriebsausgaben	46
4.2.4	Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähige Aufwendungen	47
4.3	Vom Gewinn nach einkommensteuerlichen Korrekturen zum körperschaftsteuerlichen Gewinn	48
4.3.1	Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)	48
4.3.2	Verdeckte Einlagen	49

4.3.3	Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8b KStG	51
4.3.4	Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	53
4.3.5	Nichtabziehbare Aufwendungen nach § 10 KStG	54
4.4	Vom körperschaftsteuerlichen Gewinn zum körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommen	55
4.4.1	Abziehbare Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	55
4.4.2	Verlustabzug	56
4.4.3	Freibeträge	59
5	Die Körperschaftsteuer festsetzen	63
5.1	Der Körperschaftsteuertarif	63
5.2	Körperschaftsteuerrückstellungen	64
6	Die Gewinnausschüttung erfassen	67
6.1	Die Kapitalertragsteuer	67
6.2	Gewinnausschüttungen im Betriebsvermögen	68
6.2.1	Gewinnausschüttungen an Kapitalgesellschaften	68
6.2.2	Gewinnausschüttung an natürliche Personen	69
6.3	Gewinnausschüttungen im Privatvermögen	71
7	Die Gewerbesteuer im Steuersystem einordnen	73
7.1	Wesen und Bedeutung der Gewerbesteuer	73
7.2	Rechtsgrundlagen des Gewerbesteuerrechts	77
8	Der Gewerbebetrieb als Steuergegenstand	78
8.1	Gewerbebetrieb kraft gewerblicher Betätigung	78
8.2	Gewerbebetrieb kraft Rechtsform	79
8.3	Gewerbebetrieb kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs	79
9	Die Gewerbesteuersteuerverpflicht und die Gewerbesteuerbefreiung beurteilen	81
9.1	Die Gewerbesteuerpflicht	81
9.1.1	Beginn der Steuerpflicht	81
9.1.2	Ende der Steuerpflicht	83
9.2	Die Gewerbesteuerbefreiung	85
10	Den Gewerbeertrag ermitteln	87
10.1	Grundlagen zum Gewerbeertrag	87
10.2	Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 7 GewStG	88
10.3	Hinzurechnungen nach § 8 GewStG	90
10.3.1	Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1a–f GewStG	91

10.3.2	Gewinnanteile nach § 8 Nr. 5 GewStG	94
10.3.3	Verlustanteile nach § 8 Nr. 8 GewStG	97
10.3.4	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nach § 8 Nr. 9 GewStG	97
10.4	Kürzungen	98
10.4.1	Grundsteuer für den Grundbesitz nach § 9 Nr. 1 GewStG	98
10.4.2	Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2 GewStG	98
10.4.3	Gewinnanteile nach § 9 Nr. 2a GewStG	99
10.4.4	Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) bei allen Gewerbetreibenden	100
10.5	Vom maßgebenden zum endgültigen Gewerbeertrag	101
10.5.1	Gewerbeverlust aus Vorjahren nach § 10a GewStG	101
10.5.2	Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG	102
11	Die Gewerbesteuer festsetzen.	105
11.1	Steuermesszahl, Steuermessbetrag und Hebesätze	105
11.1.1	Steuermesszahl und Steuermessbetrag	105
11.1.2	Hebesätze	106
11.2	Gewerbesteuerrückstellungen	108
12	Zerlegung der Gewerbesteuer	110
12.1	Voraussetzung für eine Zerlegung	110
12.2	Durchführung einer Zerlegung	111

LF10: Jahresabschlüsse erstellen und auswerten

1	Die Grundlagen der Jahresabschlüsse kennenlernen.	116
1.1	Aufstellung eines Jahresabschlusses.	116
1.1.1	Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses	116
1.1.2	Grundsätzliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses	116
1.1.3	Bestandteile eines Jahresabschlusses.	117
1.1.4	Jahresabschlüsse nach Handels- und Steuerrecht	119
1.2	Funktionen von Jahresabschlüssen	119
1.2.1	Funktionen des Jahresabschlusses nach Handelsrecht.	120
1.2.2	Funktionen des Jahresabschlusses nach Steuerrecht	120
1.3	Adressaten von Jahresabschlüssen.	121
1.3.1	Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses	121
1.3.2	Funktionen des steuerrechtlichen Jahresabschlusses	121

2	Grundlegende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachten	122
2.1	Allgemeine Grundsätze	122
2.2	Maßgeblichkeitsprinzip	124
2.2.1	Grundsatz der Maßgeblichkeit	124
2.2.2	Ausprägungen des Maßgeblichkeitsprinzips	125
2.3	Ansatzvorschriften im Jahresabschluss.	125
2.3.1	Ansatzvorschriften	126
2.3.2	Aktivierungs- und Passivierungsfähigkeit	126
2.3.3	Betriebsvermögen	128
2.4	Bewertungsvorschriften.	129
2.4.1	Zugangsbewertung	129
2.4.2	Folgebewertung.	130
3	Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Rahmen des Jahresabschlusses anwenden	132
3.1	Bewertung der Sachanlagen	132
3.1.1	Nicht abnutzbare Sachanlagen	132
3.1.2	Abnutzbare Sachanlagen	137
3.2	Bewertung von Vorräten.	144
3.2.1	Grundsätze	144
3.2.2	Durchschnittsmethode	146
3.2.3	Verbrauchsfolgeverfahren	149
3.2.4	Festwertverfahren	151
3.2.5	Bewertungsstetigkeit	152
3.3	Bewertung von Forderungen.	156
3.3.1	Grundsätze	156
3.3.2	Uneinbringliche Forderungen	157
3.3.3	Zweifelhafte Forderungen	158
3.3.4	Einwandfreie Forderungen	162
3.3.5	Fremdwährungsforderungen	165
3.4	Bildung von Rückstellungen	170
3.4.1	Grundsätze	170
3.4.2	Arten von Rückstellungen	171
3.4.3	Bildung und Auflösung von Rückstellungen	172
3.4.4	Bewertung von Rückstellungen	174
3.5	Bewertung von Verbindlichkeiten	178
3.5.1	Bewertungsvorschriften	178
3.5.2	Fremdwährungsverbindlichkeiten.	179

4	Zeitliche Abgrenzung im Rahmen der vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten vornehmen	184
4.1	Notwendigkeit einer periodengerechten Erfolgsermittlung	185
4.2	Arten der Abgrenzung	185
4.3	Rechnungsabgrenzungsposten	185
4.3.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	186
4.3.2	Passive Rechnungsabgrenzung.	187
4.4	Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Verbindlichkeiten	190
4.4.1	Sonstige Vermögensgegenstände.	190
4.4.2	Sonstige Verbindlichkeiten	191
4.5	Abgrenzungen bei der Umsatzsteuer.	193
4.5.1	Abgrenzung bei der Vorsteuer	193
4.5.2	Abgrenzung bei der Umsatzsteuer	200
5	Den Jahresabschluss unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben erstellen	209
5.1	Abschlüsse nach Handels- und Steuerrecht	209
5.1.1	Grundlagen	209
5.1.2	Überleitungsrechnung	209
5.1.3	Außerbilanzielle Korrekturen	210
5.2	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	211
5.2.1	Geschenke an Geschäftsfreunde.	212
5.2.2	Bewirtungsaufwendungen	214
5.2.3	Betriebliche Reisekosten	219
5.2.4	Private Pkw-Nutzung durch den Unternehmer.	224
5.2.5	Gewerbesteuer.	228
5.3	Steuerrechtliche Besonderheiten bei Personengesellschaften	234
5.4	Jahresabschlüsse bei Kapitalgesellschaften.	236
6	Den Jahresabschluss für betriebswirtschaftliche Auswertungen nutzen.	242
6.1	Aufbereitung des Jahresabschlusses	242
6.2	Kennzahlen zur Messung der Rentabilität	245
6.3	Working Capital	248
6.4	Weitere Kennzahlen und ihre Darstellung in Präsentationen	253

LF11: Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten

1	Die Abgabenordnung und ihre Bedeutung im Besteuerungsverfahren	262
1.1	Die Abgabenordnung (AO) als Steuergrundgesetz	262
1.2	Überblick über das Besteuerungsverfahren	263
2	Zuständigkeit der Finanzbehörden	265
2.1	Grundsätze der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit	265
2.2	Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter	266
2.2.1	Örtliche Zuständigkeit nach Steuerarten	266
2.2.2	Örtliche Zuständigkeit nach der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	269
3	Der Verwaltungsakt als zentraler Begriff des Besteuerungsverfahrens	273
3.1	Begriff des Verwaltungsaktes	273
3.2	Einteilung der Steuerverwaltungsakte	274
3.3	Form und Inhalt von Steuerverwaltungsakten	275
3.4	Bekanntgabe von Verwaltungsakten	279
3.5	Nichtigkeit von Verwaltungsakten	283
4	Bestimmung von Fristen und Terminen	284
4.1	Fristarten	284
4.2	Fristberechnung	285
4.3	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	288
4.4	Rechtsfolgen bei Fristversäumnis	290
4.4.1	Verspätungszuschläge	290
4.4.2	Säumniszuschläge	293
4.4.3	Zinsen	295
4.4.3.1	Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen	295
4.4.3.2	Stundungszinsen	298
4.4.4	Sonstige steuerliche Nebenleistungen	299
4.5	Fristenkontrolle in der Steuerkanzlei	300
5	Durchführung der Besteuerung	302
5.1	Ermittlungsverfahren	302
5.1.1	Pflichten der Finanzbehörde	303
5.1.2	Pflichten der Steuerpflichtigen	304
5.2	Festsetzungs- und Feststellungsverfahren	305
5.2.1	Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid	305

5.2.2	Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch Grundlagenbescheide.	306
5.2.3	Vorbehalts- und Vorläufigkeitsfestsetzungen	308
5.2.3.1	Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung	309
5.2.3.2	Vorläufige Steuerfestsetzung	310
5.2.4	Festsetzungsverjährung	313
5.3	Berichtigungsverfahren	318
5.3.1	Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten bei Erlass eines Verwaltungsaktes gem. § 129 AO	318
5.3.2	Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	320
5.3.3	Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen und Beweismittel gem. § 173 AO.	322
5.3.4	Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung gem. § 173a AO.	324
5.3.5	Änderung von Steuerbescheiden aufgrund von Grundlagenbescheiden gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO	325
5.3.6	Änderung von Steuerbescheiden bei rückwirkenden Ereignissen gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	327
5.3.7	Änderung von Steuerbescheiden bei Datenübermittlung durch Dritte gem. § 175b AO	327
5.3.8	Überblick über Korrekturvorschriften (Auszug) für Steuerbescheide außerhalb des Einspruchsverfahrens	328
6	Erhebungsverfahren	334
6.1	Steuerentstehung und -festsetzung	334
6.2	Fälligkeit der Steuer	335
6.3	Hinausschieben der Fälligkeit durch Stundung	337
6.4	Erlöschen des Steueranspruchs	338
6.4.1	Zahlung	338
6.4.2	Aufrechnung	338
6.4.3	Erlass	339
6.4.4	Zahlungsverjährung	339
7	Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (Einspruchsverfahren)	343
7.1	Zulässigkeit eines Einspruchs	344
7.2	Entscheidung über den Einspruch	346
7.3	Aussetzung der Vollziehung	348
7.4	Aussetzung und Ruhen des Verfahrens	349
8	Überblick über Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten	351

LF12: Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

1	Bedeutung von Beratungsgesprächen mit Mandanten	358
1.1	Nutzen von Beratungsgesprächen für Mandanten.	358
1.2	Nutzen von Beratungsgesprächen für die Kanzlei	359
1.3	Erste Kontaktaufnahme mit Mandanten	360
1.4	Kanzleiinterne Mandatsbetreuung.	362
2	Mandanten und ihre Beratungsbedarfe.	364
2.1	Analyse des Beratungsbedarfes	364
2.1.1	Bedarfe Einkommensteuer	365
2.1.2	Bedarfe Buchhaltung und Jahresabschluss.	365
2.1.3	Bedarfe Umsatzsteuer.	366
2.1.4	Bedarfe Körperschaftsteuer.	366
2.1.5	Bedarfe Gewerbesteuer.	367
2.2	Analyse der Situation der Mandanten	369
3	Beratungsvor- und Beratungsnachbereitung.	370
3.1	Inhaltliche Vorbereitung	370
3.2	Organisatorische Vorbereitung	372
3.3	Technische Vorbereitung.	372
3.4	Unterschied zwischen Planung und Umsetzung	373
3.5	Beratungsnachbereitung	374
4	Kommunikations- und Verhaltensregeln im betrieblichen Geschehen	375
4.1	Situativ angemessenes Verhalten.	376
4.1.1	Empfang	376
4.1.2	Persönliches Abholen und Begrüßen	376
4.1.3	Der Weg zum Besprechungszimmer.	377
4.1.4	Im Besprechungszimmer.	377
4.1.5	Sitzordnung	377
4.2	Kommunikation mit dem Mandanten	378
4.2.1	Sprachliche (verbale) Kommunikation.	378
4.2.1.1	Smalltalk	378
4.2.1.2	Aktives Zuhören.	379
4.2.1.3	Eingehen auf Rückfragen und inhaltliches Verständnis	381
4.2.1.4	Fragen stellen	381
4.2.1.5	Präzise Ausdrucksweise	385
4.2.1.6	Adressatenorientierte Formulierung	385

4.2.2	Nonverbale Kommunikation	387
4.2.2.1	Blickkontakt	388
4.2.2.2	Distanz	389
4.2.2.3	Mimik	390
4.2.2.4	Gestik	390
4.2.2.5	Sitz-/Körperhaltung	391
4.2.3	Paraverbale Kommunikation	392
4.3	Umgang mit Mandanten	394
5	Ablauf eines Beratungsgespräches	396
5.1	Gesprächseröffnung	397
5.2	Bedarfsanalyse	397
5.3	Beratung	398
5.3.1	Informationsaustausch	398
5.3.2	Bewertung der Informationen	398
5.3.3	Lösungsvorschlag	399
5.4	Handlungs- und Zeitplan	400
5.5	Aktive Gesprächsbeendigung	401
6	Kriterien für konstruktive und lösungsorientierte Kommunikation	402
6.1	Falsche Gesprächsführung	402
6.2	Streitigkeiten mit Kunden oder Mandanten	405
6.3	Regeln für ein deeskalierendes Verhalten	406
6.4	Ich-Botschaften	407
6.5	Professionelle Beteiligung am Beratungsgespräch	409
7	Sprachlich überzeugen	412
7.1	Fachliche Argumentation und Erklärung	412
7.2	Verwendung von Fachsprache	414
7.3	Beratungen in Fremdsprache	415
8	Unterstützungsmedien bei der Beratung	420
8.1	Anforderungen an Medien	420
8.2	Anlassbezogene Medien	420
8.3	Einbeziehung von Medien in das Beratungsgespräch	423
9	Arbeiten im Team	427
9.1	Teamfähigkeit	427
9.2	Eigenes Handeln im Beratungsteam reflektieren	427

9.3	Feedback professionell aufnehmen und nutzen	429
9.4	Team-Konflikten sinnvoll begegnen.	431
9.5	Lösungsorientierung	431
10	Beratungsgespräche bewerten und reflektieren	433
10.1	Überblick über Kompetenzen bei Beratungsgesprächen	434
10.2	Bewertungskriterien	435
10.2.1	Bewertungskriterien verbaler Kommunikation	435
10.2.2	Bewertungskriterien paraverbaler Kommunikation	436
10.2.3	Bewertungskriterien nonverbaler Kommunikation	437
10.2.4	Bewertungskriterien zum Ablauf eines Beratungsgesprächs	438
10.2.5	Bewertungskriterien der Gesprächsführung	438
10.3	Beurteilungsbogen (Kopiervorlage)	439
11	Mündliche Prüfung	441
11.1	Gewichtung der mündlichen Prüfung	441
11.2	Ablauf der mündlichen Prüfung	441
11.3	Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung	442
12	Mandantenbindung und Erhöhung der Mandantenzufriedenheit.	443
12.1	Erwartungen des Mandanten	443
12.2	Mandantenorientierte Aufgaben und Ziele	444
12.3	Mandantenbindung	444
13	Beratung, Recht und Datenschutz	446
13.1	Abgrenzung von Beratung und Auskunft	446
13.2	Datenschutz und Verschwiegenheit	447
	Quellenverzeichnisse	451
	Glossar	452
	Sachwortverzeichnis	456

Steuernummer

Gewerbsteuererklärung

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewerbeertrags und zur gesonderten Feststellung des Zuverdiensts

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Erklärung für den Gewerbeertrag für jede Organgesellschaft unter Verweis auf die Erklärung des Unternehmens zu erstellen.

Allgemeine Angaben

Unternehmen/Firma

LERNFELD 9

§ Körperschaftsteuer

Begriff und Erklärung: Unter Körperschaftsteuer versteht man die Steuer auf den Gewinn von juristischen Personen.

LERNFELD 9

© Wolfiler –; © Nico – stock.adobe.com

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND GEWERBESTEUER ERMITTELN

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die zu zahlende Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu ermitteln und die entsprechenden Steuererklärungen zu erstellen.

Das werden Sie hier lernen ...

- Beurteilung der Körperschaftsteuerpflicht
- Erschließung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und Fragestellungen (z. B. Gründung, Haftung, Organe, Geschäftsführung, Vertretung, Gewinnverwendung) von Kapitalgesellschaften am Beispiel einer GmbH
- Ermittlung des körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommens (zvE)
- Anwendung des Körperschaftsteuertarifs
- Bildung der Körperschaftsteuerrückstellungen
- Erfassung der Gewinnausschüttung von Kapitalgesellschaften
- Beurteilung der Gewerbesteuerpflicht
- Ermittlung des Gewerbeertrags (u. a. unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und Kürzungen nach § 9 GewStG)
- Festsetzung der Gewerbesteuerschuld
- Zerlegung des Messbetrages
- Bildung der Gewerbesteuerrückstellungen

1

DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER IM STEUERSYSTEM EINORDNEN

1.1 Wesen und Bedeutung der Körperschaftsteuer



Während **natürliche Personen** der Einkommensteuer unterliegen, werden **juristische Personen** von der Körperschaftsteuer erfasst. Diese stellen die Steuersubjekte der Körperschaftsteuer („Einkommensteuer der juristischen Personen“) dar.

Bei **juristischen Personen** handelt es sich im Regelfall um Personen, die mit einer Rechtsfähigkeit ausgestattet sind, jedoch **keine natürliche Personen** darstellen. Juristische Personen können demnach **Träger von Rechten und Pflichten** sein, beispielsweise Eigentum erwerben und veräußern oder Schuldner und Gläubiger im allgemeinen Geschäftsverkehr sein.

§ 1 Abs. 1 KStG >

Zu den juristischen Personen zählen mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Übersicht über die juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 KStG

Kapitalgesellschaften:

- > Aktiengesellschaft (AG)
- > Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG)
- > Societas Europaea (SE)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG

Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften:

- > Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Volks- und Raiffeisenbanken, DATEV eG)
- > Europäische Genossenschaften

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG

Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts:

- > **eingetragene Vereine (e. V.)**
- > wirtschaftliche Vereine
- > **rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen**

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG

Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG

Betriebe gewerblicher Art von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG

Die **Aktiengesellschaft (AG)** besitzt ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Die Aktien stellen die anteiligen Beträge der Gesellschafter (Aktionäre) am Grundkapital dar. Das Grundkapital umfasst einen Mindestbetrag in Höhe von 50.000,00 €. Bei der Gründung müssen Bareinlagen nicht zwingend vollständig eingezahlt sein. Die Gründungsaktionäre können festlegen, dass nur ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags einzuzahlen ist (= 0,25 € je Aktie bei einem Nennbetrag in Höhe von 1,00 €).

◀ § 7 AktG

◀ § 36a Abs. 1 AktG

Bei der **Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)** handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), deren Kommanditkapital in Aktien zerlegt ist. Sie stellt eine Mischform aus einer KG und einer AG dar. Während mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet („Komplementär“), sind die Kommanditaktionäre („Kommanditisten“) nur in Höhe ihrer Einlagen („Nennwert ihrer Aktien am Grundkapital“) von einer Haftung betroffen. Den Kommanditaktionären kommt nur die Rolle der Kapitalgeber zu.

◀ § 278 AktG

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** besitzt ein Stammkapital. Der Mindestbetrag beträgt 25.000,00 €. Das Stammkapital umfasst die Nennbeträge der Geschäftsanteile („Einlagen der Gesellschafter“). Das Stammkapital muss, sofern es sich um Geldeinlagen handelt, im Zuge einer rechtswirksamen Gründung in Höhe von 12.500,00 € eingezahlt sein.

◀ § 5 Abs. 1 GmbHG

◀ § 7 Abs. 2 GmbHG

Bei der **Unternehmergesellschaft (UG)** handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Sie kann bereits mit einem Stammkapital in Höhe von 1,00 € gegründet werden und wird auch als „**Mini-GmbH**“ bezeichnet. In den Bilanzen der UG sind jährlich Rücklagen zu bilden.

◀ § 5a GmbHG

Die **Societas Europaea (SE)** stellt eine Rechtsform der „Europäischen Gesellschaften“ dar. Es handelt sich um eine AG, die eine Ausübung der Geschäftstätigkeit in unterschiedlichen europäischen Ländern mit einem einheitlichen Regelwerk ermöglicht. Da Geschäftstätigkeiten unter einem einzigen europäischen Handelsnamen durchgeführt werden können, vereinfachen sich grenzüberschreitende Aktivitäten.

Die o. g. Gesellschaften gelten Kraft Rechtsform als Kaufleute („**Formkaufleute**“). Daher finden die handelsrechtlichen Rechte und Pflichten Anwendung. O. g. Gesellschaften unterliegen somit der **handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflicht**.



© strichfiguren – stock.adobe.com

◀ § 6 HGB

◀ § 238 HGB

◀ § 140 AO

§ 21ff. BGB >

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Es wird zwischen **nicht-wirtschaftlichem Verein** („Idealverein“) und wirtschaftlichem Verein unterschieden.

Der Zweck eines wirtschaftlichen Vereins ist stets auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (z. B. privatärztliche Verrechnungsstelle für Ärzte, Sparvereine).

Eingetragene Vereine (e. V.) (z. B. Sport- und Kulturvereine) stellen grundsätzlich nichtwirtschaftliche Vereine dar, die in das **Vereinsregister** des zuständigen **Amtsgerichts** eingetragen werden und hierdurch ihre Rechtsfähigkeit erlangen. Sofern per Satzung erlaubt, können auch eingetragene Vereine wirtschaftlich tätig sein (z. B. Organisation von kostenpflichtigen Events durch einen Sportverein).

§ 80ff. BGB >

Eine **rechtsfähige privatrechtliche Stiftung** ist eine mitgliederlose juristische Person, die mit einem **Vermögen** (z. B. Grundstücks- oder Geldvermögen) zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines **vom Stifter vorgegebenen Zwecks** ausgestattet ist.

Der Stiftungszweck wird aus den **Pacht- bzw. Zinserträgen** des Stiftungsvermögens verwirklicht. Je nach Stiftungszweck kann eine Stiftung auch als gemeinnützig nach § 52 AO anerkannt werden.

Zur Entstehung der Stiftung ist neben dem Stiftungsgeschäft auch die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde erforderlich.

Nichtrechtsfähige Vereine (z. B. Gewerkschaften, soziale Bewegungen, Sportgruppen) sind **nicht ins Vereinsregister** eingetragen und gelten als teilrechtsfähig. Nach § 54 BGB können nichtrechtsfähige Vereine auch Träger von Rechten und Pflichten sein, Vermögen bilden und vor Gericht klagen und verklagt werden.

Die Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins kann zur Verfolgung kurzfristiger Ziele sinnvoll sein.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen beispielsweise folgende Institutionen dar:

- > Gebietskörperschaften (z. B. Bund, Länder, Kreise, Städte, Gemeinden)
- > öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (z. B. evangelische Kirchen, die römisch-katholische Kirche, jüdische Gemeinden)
- > Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichem Charakter (z. B. Kammern und Innungen)
- > Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts (z. B. ARD, ZDF, Deutschlandradio)

Sofern die juristischen Personen des öffentlichen Rechts **Betriebe gewerblicher Art nach § 4 KStG** unterhalten, ergibt sich für diese gegebenenfalls eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (z. B. Stadtwerke, kommunale Verkehrs- und Bäderbetriebe).

Die Aufzählung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach § 1 Abs. 1 KStG ist **abschließend** und kann nicht im Wege der Auslegung erweitert werden.

◀ R 1.1 Abs. 1 KStR
2022

BEISPIELE

Julian Müller unterliegt als **natürliche Person** der **Einkommensteuer**.

Die **ABC GmbH**, die **DEF AG**, der **FC Saartal e. V.**, die **JKL Stiftung Kunst, Kultur und Freizeit** sowie die **kommunalen Verkehrsbetriebe Saarstadt** unterliegen als **juristische Personen** hingegen der **Körperschaftsteuer**.

Personenhandelsgesellschaften (z. B. **OHG, KG**) stellen selbst **keine** Steuer-subjekte der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer dar.

Stattdessen werden die **Gewinnanteile und Vergütungen der Gesellschafter** als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen der Einkommensteuer versteuert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer des Betriebes anzusehen sind. Die Gewinne werden nicht den Personenhandelsgesellschaften, sondern ihren jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet („**Transparenzprinzip**“).

◀ § 15 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 EStG

Auf Antrag können **Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften** oder **eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGmbH)** steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden („**Optionsmöglichkeit zur Körperschaftbesteuerung**“).

◀ § 1a KStG



Hierdurch werden die **o. g. Gesellschaften zu eigenständigen Steuersubjekten** und können als solche in den Genuss eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes nach § 23 KStG kommen.

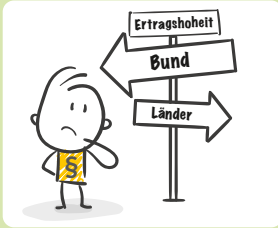
Die Besteuerung der Gewinnanteile und Vergütungen der Gesellschafter durch den progressiven Einkommensteuertarif lässt sich hierdurch verhindern („**Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung**“).

Zivilrechtlich bleibt die jeweilige Gesellschaft unverändert.

Allgemein lässt sich die Körperschaftsteuer folgendermaßen charakterisieren:

Charakterisierung der Körperschaftsteuer ...

nach der Ertragshoheit:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Gemeinschaftssteuer

Erklärung:

Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der **Bund** und die **Länder** nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG jeweils **zur Hälfte** beteiligt.

nach der Überwälzbarkeit:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Direkte Steuer

Erklärung:

Steuerschuldner und **Steuerträger** sind **identisch**. Demnach wird die Körperschaftsteuer von der jeweiligen juristischen Person nach § 1 Abs. 1 KStG geschuldet, während diese zugleich durch die Körperschaftsteuer wirtschaftlich belastet wird.

nach dem Gegenstand der Besteuerung:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Besitzsteuer

Erklärung:

Besitzsteuern stellen Steuern dar, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. **Steuerobjekt** der Körperschaftsteuer ist das **Einkommen** der Körperschaft.

§ 31 KStG >

Die Körperschaftsteuer stellt zudem eine **Veranlagungssteuer** dar. Demnach werden die Besteuerungsgrundlagen durch einen förmlichen Bescheid festgestellt und die Steuer festgesetzt.

§ 16 AO i. V. m. 17
Abs. 2 AO >

Für die Verwaltung der Körperschaftsteuer sind die Finanzämter **sachlich zuständig**.

§ 20 Abs. 1 AO >

Örtlich zuständig ist jeweils das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der jeweiligen Körperschaft befindet („**Geschäftsleitungsfinanzamt**“).

Abgabefristen der Körperschaftsteuererklärungen

... für Steuerpflichtige, die nicht steuerlich beraten werden.

2025: 31.07.2026

2026: 02.08.2027

2027: 31.07.2028

... für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden.

2025: 01.03.2027

2026: 28.02.2028

2027: 28.02.2029